

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 285/0399/REF 1/2017/XI/1

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend**

**Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 7
Hessische Gemeindeordnung (HGO)**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Hattersheim am Main wird in der bisherigen Form weitergeführt.

Begründung:

Nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Kommune mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Tätigkeit noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Danach darf die Kommune sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Auch bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter Bestandsschutz fallen, soll politisch entschieden werden, ob diese weitergeführt werden oder nicht. Nach § 121 Abs. 2 HGO gelten folgende Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung:

1. zu denen die Kommune gesetzlich verpflichtet ist
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs

Vor diesem Hintergrund ist der „Konzern Stadt“ zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auf folgenden Gebieten kommunalwirtschaftlich tätig:

1. Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Trinkwasser

2. Betriebsführung der kommunalen Einrichtung Freibad
3. sozial verantwortbare Wohnraumversorgung der örtlichen Bevölkerung mit niedrigem Einkommen
4. Versorgung von Teilgebieten (Hattersheim Südwest) mit Nahwärme- und Strom
5. Betreiben von Photovoltaikanlagen
6. Verpachtung/Betreiben einer Hafenanlage
7. Verpachtung von Gaststätten

Der Bestand der wirtschaftlichen Betätigung „Verpachtung von Gaststätten“ ist von der Nutzung der Stadthalle nach Beendigung der Sanierungsarbeiten abhängig. Ansonsten gab es gegenüber der letzten Überprüfung keine Änderungen. Der Grundsatz der Örtlichkeit wird weitgehend eingehalten. Jedoch ist beim Freibad der Aktionsradius weiter zu fassen, denn bei dieser Einrichtung kann ein größerer Einzugsbereich (über die Stadtgrenzen hinaus) nicht ausgeschlossen werden. Allgemein steht die wirtschaftliche Betätigung nicht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft, weil der überwiegende Teil der Leistungen an private Firmen bzw. Dienstleister vergeben wird.

Bei der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Hattersheim am Main für öffentliche Zwecke wird grundsätzlich geprüft, ob die Leistungen besser und wirtschaftlicher von einem privaten Unternehmen durchgeführt werden können. Wenn das Prüfungsergebnis dies bestätigt, werden die entsprechenden Aufgaben/Tätigkeiten an private Unternehmen übertragen. In diesem Zusammenhang gilt jedoch auch, dass alle städtischen Dienstleistungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sowie der Kostenentlastungen zu überprüfen und zu optimieren sind.

Nach § 123 a HGO wird jährlich ein Bericht über die Beteiligungen der Stadt Hattersheim am Main an Unternehmen mit einer Rechtsform des Privatrechts der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen, die aktuelle wirtschaftliche Betätigung der Stadt Hattersheim am Main zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verändern. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist dem Landrat des Main-Taunus-Kreises als kommunale Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Hattersheim am Main, 25. Oktober 2017

- I/1 -

Klaus Schindling
Bürgermeister